

# **Waffen unter Kontrolle!**

**Zehn Argumente zur Volksinitiative  
Für den Schutz vor Waffengewalt**



# Waffen unter Kontrolle!

## Zehn Argumente zur Volksinitiative Für den Schutz vor Waffengewalt

### Inhalt

1. Was will die Waffeninitiative?	3
Der Initiativtext	3
2. Wachsendes Gewaltpotenzial	4
3. Ein Paradigmenwechsel ist nötig	5
4. Frauen sind die ersten Gewaltopfer	6
5. Armeewaffen gehören nicht in Haushalte	7
6. Ein zentrales Waffenregister ist unverzichtbar	8
7. Das Gewaltmonopol gehört dem Staat	9
8. Pump-Guns gehören ganz verboten	9
9. Ein Bedarf ist nachzuweisen	10
Tabelle: Schusswaffen in Schweizer Haushalten	10
10. Waffen international kontrollieren	11
Der Weg zur Waffeninitiative / Mitmachen!	12

#### SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Postfach 1808                      8021 Zürich  
Tel. 044 242 93 2                  Fax 044 241 29 26  
info@friedensrat.ch              www.friedensrat.ch

Zürich, September 2007  
Redaktion/Layout: Peter Weishaupt  
Druck: ropress, Zürich  
Auflage: 10'000 Ex.



# 1. Was will die Waffeninitiative?

Die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» will einerseits die Lagerung von Armeewaffen zu Hause sowie deren Abgabe nach Beendigung der Dienstpflicht aufheben, andererseits das grundsätzliche Recht auf eine Schusswaffe, das unser Waffenrecht erlaubt, in eine Ausnahmeregelung umkehren.

## **Nach Annahme der Volksinitiative ist**

- der Erwerb, der Besitz, das Tragen, der Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Zubehör und Munition nur noch denjenigen Personen erlaubt, die einen Bedarf für deren Notwendigkeit nachweisen können sowie die erforderlichen Fähigkeiten dazu mitbringen. Dies betrifft bestimmte Berufe wie etwa die Polizei, bei denen sich der Bedarf aus deren Aufgabe ergibt, den gewerblichen Handel mit Waffen, die Sport-schützen, die Jagd und das Sammeln von (alten) Waffen.
- die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Armeeingehörige am Ende der Dienstpflicht sowie die Mitgabe derselben an aktive Armeeingehörige nach Hause ausgeschlossen. Diese Armeewaffen werden in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt.
- die Umgehung von kantonalen Vorschriften durch die Einführung eines gesamt-schweizerischen Waffenregisters ausgeschlossen.

## **Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»**

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

### **Art. 118a (neu) Schutz vor Waffengewalt**

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

<sup>2</sup> Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:

- a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;
- b. den gewerbsmässigen Handel mit Waffen;
- c. das Sportschützenwesen;
- d. die Jagd;
- e. das Sammeln von Waffen.

<sup>3</sup> Besonders gefährliche Waffen, namentlich Seriefeuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.

<sup>4</sup> Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.

<sup>5</sup> Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.

<sup>6</sup> Er unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.

<sup>7</sup> Er setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.

## 2. Wachsendes Gewaltpotenzial

---

Das zunehmende innergesellschaftliche Gewaltpotenzial kann auch in der Schweiz nicht mehr länger verdrängt werden. Entwicklungen wie Gewaltdrohungen gegen Behörden, Schusswaffen an Schulen, Gewalt im öffentlichen Raum oder Angriffe gegen Asylsuchende, die wir fern von uns wähnten, manifestieren sich auch hierzulande. Die Kriminalstatistiken verzeichnen seit Jahren eine steigende Gewaltbereitschaft und es gibt keine Anzeichen einer Trendwende. Es hilft nicht, schwere Anschläge wie 2001 gegen das Zuger Parlament, 'familiäre' Bluttaten wie die Ermordung Corinne Rey-Bellets 2006 oder Amokläufe wie im Frühjahr 2007 in Baden als letztlich vernachlässigbare Einzelfälle zu verharmlosen, denn sie sind Teil einer wachsenden Bedrohung der öffentlichen und privaten Sicherheit und demonstrieren die durchschlagende, verheerende Wirkung moderner Schusswaffen in unkontrollierten Händen.

In jedem europäischen Land, das in den letzten Jahren von Anschlägen auf Parlamente (wie im Dezember 2001 im französischen Nanterre), Massakern an Schulen (wie im Mai 2002 im deutschen Erfurt) oder rassistischen Morden (wie 2006 im belgischen Antwerpen) betroffen war, erliessen die Behörden umgehend strengere Gesetze zur Kontrolle des privaten Waffenbesitzes. So dürfen in Deutschland Waffen erst ab 21 Jahren (Schweiz: 18 Jahre) erworben werden und Pump-Guns sind generell verboten (Schweiz: erlaubt), in Frankreich wird der psychische Zustand eines Waffenerwerbers überprüft und wurde ein zentrales Waffenregister eingeführt (Schweiz: weder ist ein ärztliches Gutachten nötig noch wird ein Waffenregister geführt), in Belgien wird nicht nur ein Waffenschein verlangt, auch für Sport- und Jagdwaffen, sondern muss gar die Wohnpartnerin einem Waffenkauf ihres Partners zustimmen.

Nicht so in der Schweiz. Obwohl das verheerende Attentat auf das Zuger Parlament am 27. September 2001 mit 14 Toten und 15 Schwerverletzten das Gefahrenpotenzial im Umgang mit Schusswaffen deutlich aufzeigte, wurden von den Behörden weder die Umstände analysiert, die es dem Attentäter Friedrich Leibacher ermöglichten, praktisch ungehindert in den Besitz eines umfangreichen Waffenarsenals zu gelangen, noch wurden entsprechende gesetzliche Korrekturen oder Massnahmen getroffen. Bis zum heutigen Tage nicht: Bundesrat und Parlament lehnten es beispielsweise bei der Waffengesetzrevision mit fadenscheinigsten Argumenten ab, ein zentrales Waffenregister einzuführen, das eine bessere Kontrolle ermöglichen würde.

**Die Waffeninitiative ist notwendig, um den allzu leichten Zugang zu gefährlichen schweren Schusswaffen zu unterbinden.**

# 3. Ein Paradigmenwechsel ist nötig

Artikel 107, Absatz 1 der *Bundesverfassung* lautet: *«Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.»* Diese Bestimmung wurde erst vor 14 Jahren am 26. September 1993 in die Bundesverfassung aufgenommen. Im *'Bundesbüchlein'* stand damals in der Begründung:

*«Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, gehört seit Jahrhunderten zur freiheitlichen Tradition unseres Landes. Diese Tradition wird von vielen Schweizerinnen und Schweizern durch die aktive Teilnahme im Wehr- und Jagdwesen sowie im Schiesssport auch heute noch hochgehalten. Dies soll so bleiben. (...) Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund die Kompetenz erhalten, die Missbräuche von Waffen, Waffenzubehör und Munition mit gesamtschweizerischen Vorschriften zu bekämpfen. Die traditionellen Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Waffenbesitz, Waffentragen und Waffenerwerb bleiben aber unangetastet.»*

Mit der Beschränkung der Bundeskompetenz auf die Missbrauchsbekämpfung bei Waffen garantiert die Bundesverfassung implizit das Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen – im Waffengesetz ist dies explizit in Artikel 3 festgehalten. Regelungen im Gesetz können nicht über den Rahmen hinausgehen, den die Bundesverfassung absteckt; die Möglichkeiten Waffengesetz sind also nur durch eine Ver-Grundsatz umgekehrt le Recht auf Waffenbesitz noch Berufsgruppen Bewilligung erhalten, bei gegeben ist, bzw. die nach strengen Kriterien



Im Herbst 2006 lehnte es klaren Bedarfsnachweis ins Waffengesetz aufzunehmen. Deshalb können Waffen und Munition weiterhin ohne jede Angabe von Gründen erworben werden. Auch die Militär-gesetzgebung sieht keine Kontrolle darüber vor, für was die Militärwaffe, die dem ehema-ligen Soldaten beim Ausscheiden aus der Armee überlassen wird, gebraucht wird. Weil die Räte eine wirksame Waffengesetzrevision verhinderten, wird jetzt mit einem Volksbe-gehren nachgestossen.

ten für ein restriktiveres begrenzt. Deshalb kann fassungsänderung der werden, dass das generel-abgeschafft wird und nur und Privatpersonen eine denen die Notwendigkeit einen Bedarfsnachweis erbringen können.

der Nationalrat ab, einen

**Die Waffeninitiative ist notwendig, weil nur mit einer Verfassungsänderung eine wirksame Waffenkontrolle ermöglicht werden kann.**

## 4. Frauen sind die ersten Gewaltopfer

---

Der ganz normale, gewaltsame Tod in der Schweiz wird weitgehend in Kauf genommen. Es sind nicht die Raubmorde, die diese Todesstatistiken anführen, sondern die meist mit Schusswaffen durchgeführten Suizide von Männern und, weitaus häufiger, die Ermordung von Ehefrauen und Angehörigen bei Beziehungskonflikten. Abgesehen davon, dass jeder Tod durch Gewalteinwirkung einer zuviel ist, besteht in familiären Beziehungskonflikten oder persönlichen Krisensituationen ein besonderes Gefährdungspotenzial durch privaten Waffenbesitz, seien dies 'zivile' oder militärische Waffen. Denn die Verletzungen und Morde spielen sich genau dort ab, wo die meisten Konflikte stattfinden, im persönlichen Umfeld. Frauen werden deshalb typischerweise zu Hause ermordet, Männer jedoch bei der Arbeit oder im öffentlichen Raum. Ohne Zweifel würden weniger Frauen bedroht, verletzt oder erschossen, wenn nicht so viele Waffen im Hause bei Kurzschlusshandlungen so leicht greifbar wären.

Auch ohne zu schießen, kann mit Waffen Gewalt ausgeübt werden: Die Drohung, «wenn Du nicht spurst, hole ich das Gewehr aus dem Schrank», übt psychische Gewalt aus. In der Regel sind Frauen damit konfrontiert: Rund 80 Prozent der Waffenbesitzenden sind Männer, aber drei Viertel der Betroffenen, die sich im Rahmen des schweizerischen Opferhilfegesetzes an eine Beratungsstelle wenden, sind Frauen. Über den Einsatz von Schusswaffen als Drohmittel geben die Statistiken keine Auskunft, die Berichte von Frauenhäusern zeigen jedoch, dass er zu häufig ist. Oft wird eine Frau nicht direkt mit der Waffe angegriffen, doch wenn der Mann droht, sie und die Kinder oder auch sich selbst umzubringen, ist es gefährlich genug zu wissen, dass in der Wohnung wirklich eine Schusswaffe vorhanden ist.

Es versteht sich von selbst, dass eine strengere Waffenkontrolle auch in Zukunft Amoktaten, Suizide oder Morde an Frauen nicht völlig verhindern wird und die gesellschaftlichen Ursachen der Gewalt damit nicht beseitigt werden. Die immer wirksameren Schusswaffen werden aber nicht mehr so einfach verfügbar sein und dadurch könnte gerade in Verzweiflungssituationen die Gefahr einer tödlichen Eskalation stark vermindert werden. Die laufend nachgeführte Chronik ausgewählter Fälle der letzten Jahre auf unserer Website gibt eine Vorstellung vom Ausmass des täglichen Waffenmissbrauchs in der Schweiz: [www.friedensrat.ch/kleinwaffen.chronik.07.html](http://www.friedensrat.ch/kleinwaffen.chronik.07.html)

**Die Waffeninitiative ist notwendig, um die Gefahr tödlicher Eskalationen durch einfache Verfügbarkeit von Schusswaffen zu vermindern.**

## 5. Armeewaffen gehören nicht in Haushalte

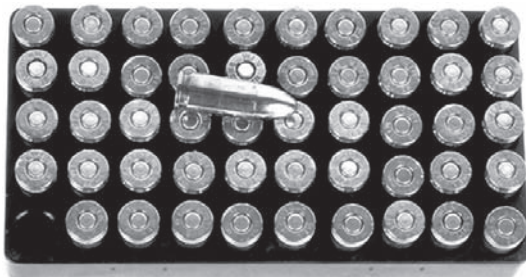
---

Die Waffeninitiative sieht vor, Dienstwaffe und Munition den Wehrmännern nicht mehr nach Hause mit- und bei der Entlassung aus der Wehrpflicht in den privaten Besitz abzugeben, sondern in den Kasernen sicher zu verwahren. Dass Hunderttausende von Sturmgewehren und Ordonnanzpistolen samt Munition in Schweizer Haushalten gelagert, beim Transport zum obligatorischen Schiessen im öffentlichen Raum verschoben und nach der Ausmusterung den Wehrmännern gratis abgegeben werden, ist ein gefährlicher Anachronismus. Mit militärischen Gründen – kurze Vorwarnzeiten – kann diese weltweit einzigartige Praxis längst nicht mehr begründet werden.

Auf diese 'Tradition' sollte endlich verzichtet und das militärische Schiessmaterial in Zeughäusern sicher weggeschlossen werden. Die Überlassung der Ordonnanzwaffe an abtretende Angehörige der Armee ist Hauptgrund für die enorm hohe Dichte an Schusswaffen in Schweizer Haushalten (siehe Tabelle Seite 10). Von den rund 2,3 Millionen Schusswaffen, die in der Schweiz zirkulieren, sind 1,73 Millionen von der Armee über das ganze Land verteilt worden. Die überwältigende Mehrheit (1,448 Millionen) an ausgemusterte, 282'000 leihweise an aktive Soldaten.

Der grösste Teil der an Ausgemusterte zu Eigentum überlassenen Ordonnanzwaffen liegt in Kellern und Estrichen unbenutzt herum und hat weder für den Schiesssport noch für die Jagd, geschweige denn für die Armee irgendeine Funktion. Die hohe Verfügbarkeit dieser Waffen erhöht aber das Risiko, dass Suizidversuche tödlich enden, und bildet namentlich bei häuslicher Gewalt ein nicht akzeptierbares Drohpotenzial. Selbst wenn die so genannte Taschenmunition nicht mehr abgegeben werden sollte, ändert dies wenig am Problem, denn Munition für Schiesswaffen ist sehr einfach erhältlich und deren Abgabe wird kaum kontrolliert.

**Die Waffeninitiative ist notwendig, um die Militärwaffen dort zu belassen, wo sie hingehören und sie aus den Haushalten zu verbannen.**



## 6. Ein zentrales Register ist unverzichtbar

Ein eidgenössisches Waffenregister ist für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen unverzichtbar. Alle missbrauchten Waffen müssen rasch identifizierbar und zurück zu verfolgen sein. Ein zentrales Waffenregister gibt der Polizei ein wirksames Instrument zur Hand, denn eine Umgehung der Melde- und Erwerbsscheinplicht wird schwieriger, wenn alle Waffen zentral registriert sind. Der Attentäter von Zug konnte eine Pump-Action, ein Sturmgewehr, eine Pistole und einen Revolver in verschiedenen Kantonen legal erwerben. Hätte es in den 90er Jahren ein eidgenössisches Waffenregister gegeben, wäre die Polizei bei der Erteilung des Waffenerwerbsscheins darauf gestossen, welche weiteren Waffen sich bereits in seinem Besitz befanden. Die vorgeschobenen Gründe gegen ein Register (zu teuer, zu aufwendig) sind unglaublich: Was beispielsweise bei der Erfassung von Motorfahrzeugen eine Selbstverständlichkeit ist, soll bei den hochgefährlichen Waffengegenständen nicht möglich sein?

Dazu kommt, dass sich die Schweiz international verpflichtet hat, mit der Markierung von Schusswaffen deren Rückverfolgung zu ermöglichen. Dazu braucht es eine entsprechende Registrierung.

**Die Waffeninitiative ist notwendig, um mit der Einführung eines zentralen Waffenregisters eine wirksamere Kontrolle des Besitzes zu ermöglichen.**



## 7. Das Gewaltmonopol gehört dem Staat

---

Das Gewaltmonopol des Staates ist eine der grössten Errungenschaften unserer Zivilisation; es aufzugeben, würde zum Faustrecht zurückführen. Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist in erster Linie die Polizei zuständig, allenfalls konzessionierte private Schutzdienste. Die so genannte Selbstverteidigung, etwa zum Schutz vor Einbrechern oder Vergewaltigern, führt zur privaten Aufrüstung, fordert zur Selbstjustiz heraus, gefährdet den freien Bürger und vor allem die Bürgerin mehr, als dass sie diese schützen könnte. Und sie unterminiert die Voraussetzungen des freiheitlichen Zusammenlebens – ein Umgehen miteinander ohne private Gewaltandrohung.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die private Bewaffnung von Bürgern ihren Schutz verbessert – im Gegenteil: Die Gefahr, dass Schusswaffen bei Einbrüchen gestohlen werden oder es zu Unfällen mit ihnen kommt, ist grösser als eine allfällige Abschreckungswirkung. Zudem gibt es heute viel zu viele Leute, die eine Waffe zu ihrem persönlichen Schutz tragen dürfen. Auch wenn es viele besonnene und verantwortungsbewusste Waffenbesitzer gibt, wurde doch in Untersuchungen festgestellt, dass es unter psychisch gestörten Menschen sehr viele Waffenbesitzer gibt. Waffen üben auf gefährdete Menschen offensichtlich eine grosse Faszination aus, und die Drohung mit der Anwendung einer Waffe gibt ein starkes Machtgefühl.

**Die Waffeninitiative ist notwendig, um das riesige Waffenarsenal in privaten Händen zu reduzieren und Gefährdungen zu minimieren.**

## 8. Pump-Guns gehören ganz verboten

---

Die Waffeninitiative verbietet besonders gefährliche Waffen, namentlich auch Serief Feuerwaffen und Pump-Actions. Serief Feuerwaffen gehören bereits heute zu den grundsätzlich verbotenen Waffen. Zu diesen gehört das Sturmgewehr der Armee, das deshalb vor der Überlassung an Wehrmänner am Ende der Dienstpflicht in einen Halbautomaten umgebaut werden muss. Pump-Actions verschiessen in Serie eine diffuse Wolke Schrot und sind deshalb als Jagd- oder Sportwaffen, wo Präzision gefordert wird, gänzlich ungeeignet. Die insgesamt niedrige Nachfrage nach Pump-Actions steht in keinem Verhältnis zum Unheil, das solche Waffen anstellen können.

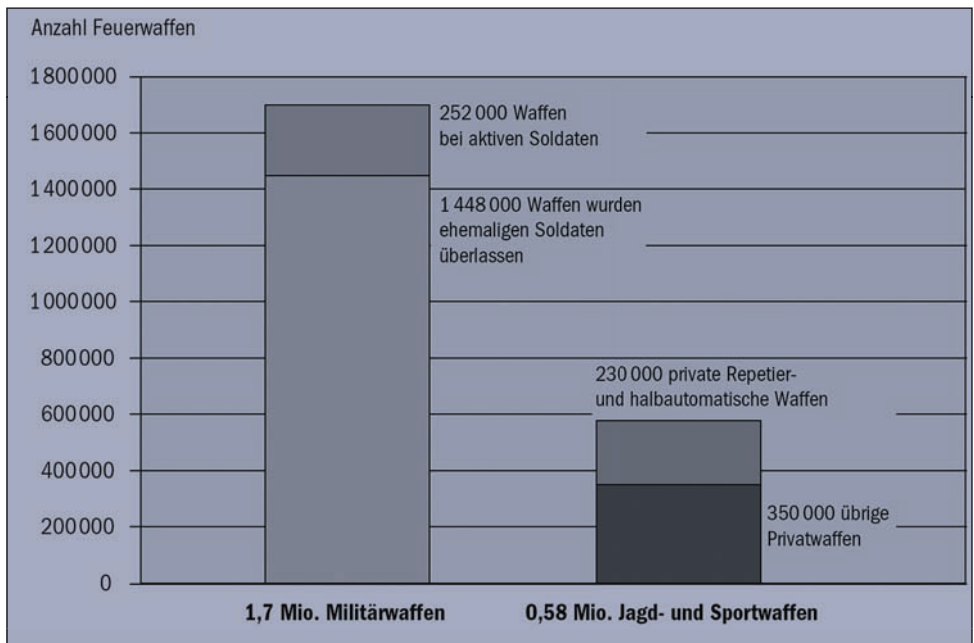
**Die Waffeninitiative ist notwendig, um hochgefährliche Waffen ganz zu verbieten und aus dem Handel zu entfernen.**

## 9. Ein Bedarf ist nachzuweisen

Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss dafür den Bedarf nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Im Herbst 2006 lehnte es der Nationalrat ab, einen Bedürfnisnachweis ins Waffengesetz aufzunehmen. Deshalb können Waffen und Munition weiterhin ohne jede Angabe von Gründen erworben, besessen, getragen und weiter gegeben werden. Auch die Militärgesetzgebung sieht keine Kontrolle vor, ob die Militärwaffe, die dem ehemaligen Soldaten beim Ausscheiden aus der Armee überlassen wird, weiterhin gebraucht wird. Dies führt dazu, dass eine Unzahl von Militärwaffen ohne jeden Bedarf und unbenutzt in Estrichen, Kleiderschränken und Kellern herumliegen und – weil allzu leicht verfügbar – missbraucht werden können.

**Die Waffeninitiative ist notwendig, weil nur mit einem Bedarfsnachweis sichergestellt werden kann, wer eine Waffe wirklich braucht und wozu.**

### 2,3 Millionen Schusswaffen in Schweizer Haushalten



## Die Lücken der Waffengesetzrevision

Folgende zentrale Punkte wurden bisher in der Waffengesetzrevision nicht berücksichtigt:

- Ein Bedarfsnachweis mit klaren Kriterien für den Waffenbesitz und das -tragen.
- Eine umfassende Definition der bewilligungspflichtigen Waffen.
- Ein zentrales Waffenregister.
- Keine Aufbewahrung mehr von Armeewaffen und Munition in Privathaushalten und keine Abgabe mehr am Ende der Dienstpflicht.
- Verschrottung statt Verkauf von ausgemusterten persönlichen Armeewaffen.

– Eine staatliche Aktion zur Einsammlung von Waffen in Privatbesitz.

– Der Beitritt der Schweiz zum «Europäischen Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen» (Europarats-Konvention von 1978) und zum «Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität» (UNO-Feuerwaffenprotokoll von 2001).

## 10. Waffen international kontrollieren

---

Kleinwaffen und leichte Waffen sind die Massenvernichtungsmittel der Gegenwart. Mehrere 100'000 Menschen werden jährlich mit Kleinwaffen und leichten Waffen getötet, allein 350'000 durch Schusswaffen. Rund 640 Millionen Kleinwaffen sind weltweit im Umlauf, wovon 60 Prozent in den Händen von Zivilisten. Pistolen, Maschinenpistolen und automatische Gewehre sind billig, einfach zu transportieren und in Stand zu halten. Die allzu leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen beeinträchtigt die menschliche Sicherheit, verlängert und verschärft Konflikte, behindert die Hilfe für die Zivilbevölkerung, hemmt die wirtschaftliche Entwicklung, wird vom organisierten Verbrechen benutzt und spielt im internationalen Terrorismus eine wichtige Rolle.

Die Schweiz engagiert sich im Rahmen ihrer Aussenpolitik bereits heute stark gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen; z.B. beim Rückverfolgungsinstrument oder bei der Umsetzung der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung. Die Schweiz leistet einen Beitrag an Projekte zur Vernichtung von überschüssigen Kleinwaffen und zu deren sicheren Lagerung. Mit finanzieller Unterstützung der Schweiz wurde in Genf das Forschungsprogramm «Small Arms Survey» gegründet. Die Schweiz unterstützt Staaten und nichtstaatliche Organisationen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms, das eine UNO-Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen im Juli 2001 verabschiedet hat.

**Die Waffeninitiative ist notwendig, um das internationale Engagement der Schweiz zur Eindämmung von Kleinwaffen zu verstetigen.**

# Der Weg zur Volksinitiative «Schutz vor Waffengewalt»

Zur Förderung einer wirksamen Waffenkontrolle lancierte der Schweizerische Friedensrat im Sommer 2002 die «Kampagne gegen Kleinwaffen», die das Ziel verfolgt, den schweizerischen Waffenkult zu hinterfragen und die wachsenden Sicherheitsprobleme im Umgang mit Schusswaffen anzugehen. Mit einer Petition, die erstmals die problematische Abgabe von Militärwaffen in Schweizer Haushalte thematisierte, wandten wir uns an Bundesrat und Parlament und forderten zudem eine wirksame Revision des völlig ungenügenden Waffengesetzes. Nach der öffentlichen Diskussion um den Fall Rey-Bellet im Sommer 2006, der darauf im August lancierten 'Annabelle'-Petition und dem enttäuschenden Verlauf der parlamentarischen Behandlung der Waffengesetzrevision im zweiten Halbjahr 2006 schlug der Friedensrat noch im Oktober des gleichen Jahres die Lancierung eines Volksbegehrens vor, dem sich rasch verschiedene Parteien, Friedensgruppen, Frauen- und Suizidpräventionsorganisationen anschlossen und die ein Initiativkomitee (Website: [www.schutz-vor-waffengewalt.ch](http://www.schutz-vor-waffengewalt.ch)) gründeten. Der Text der Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» basiert auf den Vorschlägen des Friedensrates. Nach weiteren Vorbereitungen läuft die Unterschriftensammlung seit dem 4. September 2007 – die notwendigen 100'000 Unterschriften müssen bis zum 4. März 2009 zusammenkommen.

**Informieren! Die Website der Kampagne gegen Kleinwaffen berichtet laufend über ihre Aktivitäten, liefert Argumente und Informationen zur Waffeninitiative, publiziert Beiträge zu allen Aspekten der Waffenkontrolle, führt die «Chronik der laufenden Ereignisse mit Schusswaffen» und dokumentiert die internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Waffenhandels: [www.friedensrat.ch](http://www.friedensrat.ch)**

## Waffeninitiative: Aufruf zur Mitarbeit!

- Ich beteilige mich an der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt», schicken Sie mir ..... Unterschriftenbögen (mit 8 Linien), ..... Unterschriftenkarten (mit 3 Linien).
- Ich möchte zum Zustandekommen der Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» mit einem finanziellen Engagement beitragen. Schicken Sie mir Einzahlungsscheine.
- Ich bestelle folgendes Gratis-Informationsmaterial des Schweizerischen Friedensrates:
  - ..... Ex. dieses «Argumentenkataloges zur Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt»
  - ..... Ex. der Broschüre «Kleinwaffen unter Kontrolle» zu den internationalen Bemühungen
  - ..... Ex. des 4-seitigen Faltblattes «Der Fall Rey-Bellet als Wendepunkt?»
  - ..... Ex. des 24-seitigen «Vademekums zum Waffenregister»
  - ..... Informationen über den Schweizerischen Friedensrat / die Kampagne gegen Kleinwaffen

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Mobile \_\_\_\_\_ e-mail \_\_\_\_\_

Bitte einsenden oder mailen an:

Schweizerischer Friedensrat – Postfach 1808 – 8021 Zürich – [www.friedensrat.ch](http://www.friedensrat.ch)  
Telefon 044 242 93 21 – Fax 044 241 29 26 – [info@friedensrat.ch](mailto:info@friedensrat.ch) – PC-Konto 80-35870-1

